

**Richtlinien**  
**über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Potsdam zur Förderung des Sportes**

Auf der Grundlage des § 9 der „Satzung zur Sportförderung der Stadt Potsdam werden nachfolgende Fördermittelrahmenbedingungen bestimmt.

**1 Zu § 9 Finanzielle Förderung**

1. Es können weiterhin gefördert werden:

1.1. Der Kinder- und Jugendsport gemeinnütziger Sportorganisationen:

1.1.1. je Mitglied bis 18 Jahre bis zu 10,- € pro Person und Jahr bei Nachweis eines regelm. Übungsbetriebes ab 3 Personen pro Verein

1.1.2. bei Teilnahme an Trainingsmaßnahmen in den Schülerferien oder an durch Feiertage verlängerten Wochenenden bis zu 5,- € pro Tag und Teilnehmer für max. 7 Tage bei bis zu 50 % der Gesamtkosten

1.1.3. bei Sportveranstaltungen in Potsdam mit besonderer Bedeutung bis zu 1.000,- € ; max. 80% der Gesamtkosten

1.1.4. für die Stadtfinals „Jugend trainiert für Olympia“ oder „Paralympic“ bis zu 3.000,- € ; max. 80% der Gesamtkosten

1.2. Personalkosten für Trainer in den Landesleistungszentren bis 10% der Gesamtkosten pro Jahr höchstens 1/8 der für die Sportförderung bereitstehenden Mittel

1.3. Der Breitensport:

1.3.1. durch Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern bei Gruppen mit in der Regel 15 Teilnehmern bis zu 2,00 € pro Stunde oder bis 250,- € im Jahr pro Übl

1.3.2. Qualifizierung minderjähriger Übungsleiter oder in Ausbildung befindlicher Jugendlicher bis zu 50% der Lehrgangskosten

- 1.3.3. Zielgruppenförderung  
Jahr  
Projekte zur Erhöhung der  
Aktivenquote bei Mädchen,  
Frauen, Senioren, Migranten,  
Behinderten bis zu 2.000,- € pro Projekt max. 1
- 1.4. Den Wettkampfsport durch:  
  
Fahrtkosten im Wettkampfsport  
von Kindern/ Jugendlichen  
im Ausnahmefall, bei besonderer  
Bedeutung für die Stadt und nur  
nach vorheriger Abstimmung  
mit dem SSB bis zu 50% der Gesamtkosten,  
max. 3000,- € pro Veranstaltung
2. Gemeinnützige Sportorganisationen können außerdem eine finanzielle Förderung erhalten zur:
- 2.1 Durchführung notwendiger, kosten-  
intensiver Instandhaltungsmaß-  
nahmen von ihnen genutzter  
städtischer oder eigener Sport-  
anlagen bis zu 5.000,- € pro Jahr,  
max. 70 % der Gesamtkosten
- 2.2 Durchführung baulicher Maßnahmen  
zur nachweisbaren Erhöhung der  
Nutzungsqualität von ihnen genutzter  
städtischer oder eigener Sportanlagen. bis zu 5.000,- € pro Jahr,  
max. 70 % der Gesamtkosten
- 2.3 Abgeltung hoher Betriebskosten  
im Ausnahmefall Einzelfallentscheidung
- 2.4 Anschaffung wertintensiver Sport-  
und Trainingsgeräte bei einem  
Einzelwert von über 200,- € pro Stück bis zu 5.000,- € ,  
max bis 70 % des  
Anschaffungswertes
3. Gemeinnützige Sportorganisationen können Zuschüsse zur Durchführung von  
Sportveranstaltungen und Projekten erhalten:
- 3.1 wenn die Sportveranstaltung oder  
das Projekt von herausragender  
Bedeutung für die Stadt Potsdam  
Ist bis zu 5.000,- €
- 3.1.a Bei Hauptstadt- bzw. Sportstadtmaß-  
nahmen gelten die vom Ausschuss  
für Bildung und Sport bestätigten  
Vergabekriterien im Abstimmungsverfahren  
bis zu 40.000,00 €
- 3.2. für Sportveranstaltungen mit Partner-  
städten bis zu 5.000,- €

- 3.3. wenn die Veranstaltung oder das Projekt Aktivitäten zur Unterstützung des nichtorganisierten Sportes umfasst bis zu 5.000,- €

#### **4. Antragstellung, Vergabe, Nachweisführung und Rückgabe von Mitteln**

- 4.1. Die Beantragung von Sportfördermitteln hat schriftlich, auf vorgeschriebenen Formblättern durch den Vorstand der Sportvereine beim Fachbereich Schule und Sport zu erfolgen.
- 4.2. Als Antragstermine werden festgelegt:  
a) 01.12. des Vorjahres  
b) 2 Monate vor der Veranstaltung oder dem Beginn des Projektes  
c) Stichtag für die Zuweisung gemäß § 9 (2), 1.1. ist der 31.12. des Vorjahres
- 4.3. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Ablauf des Antragstermins.
- 4.4. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch den Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen. Er kann unter Vorbehalt ergehen, dass der Zuwendungsempfänger die Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides anerkennen soll.
- 4.5. Die finanziellen Sportfördermittel werden, entsprechend der im bestandskräftigen Bewilligungsbescheid getroffenen Bestimmungen in einer Summe oder ratenweise ausgezahlt, sobald die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllt und schriftlich anerkannt werden.
- 4.6. Die bereitgestellten Fördermittel dürfen nur für den bestätigten Zweck und nur in der bewilligten Höhe eingesetzt werden. Nicht benötigte Fördermittel sind nach Ablauf der entsprechenden Maßnahme zurückzuzahlen.
- 4.7. Die Verwendung der übergebenen Sportfördermittel ist in Verantwortung der Sportvereine nachzuweisen und zu belegen. Der Nachweis ist dem Fachbereich Schule und Sport zur Prüfung vorzulegen. Bei festgestellter missbräuchlicher Nutzung von Sportfördermittel erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Sportvereins von der Sportförderung bei gleichzeitiger Information des Stadt- und Landessportbundes. Fördermittel, die missbräuchlich, d.h. nicht für den genehmigten Zweck verwendet werden, sind zurückzuführen.
- 4.8. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Sportfördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Fachbereich Schule und Sport als Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.